

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

## B e s c h l u ß

des

Bundesrathes über die Rekursbeschwerde der Frau Josepha  
Inderbihin, gesch. Cammenzind, von Schwyz.

(Vom 4. Januar 1859.)

### Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen der Frau Josepha Inderbihin, geschiedene Cammenzind,  
von Schwyz, wohnhaft in Zürich, gegen ein Erkenntniß des Konsistoriums  
in Schwyz, vom 1. Juli 1858,

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizei-Departements und  
nach Einsicht der Akten,

woraus sich ergeben:

A. Unterm 9. Juli abhin reichte Herr Kantonsprokurator C. A.  
Bruhin, Namens und als Anwalt der Frau Josepha Inderbihin  
abgenannt, eine Beschwerde ein, im Wesentlichen folgenden Inhalts:

Die Rekurrentin, Frau Inderbihin, heirathete seiner Zeit den Be-  
zirksrichter Alois Cammenzind in Gersau. Die Ehe war eine höchst  
unglückliche, denn schon nach ungefähr fünf Jahren, nämlich am 27. Januar  
1850, mußte von dem bischöflichen Kommissariate Luzern, dem damaligen  
Wohnorte des Herrn Cammenzind, die Scheidung auf unbestimmte Zeit  
ausgesprochen werden. Seither mußte Frau Inderbihin von Seite der  
schwyzerischen Behörden und ihres Vormundes vielfache Verfolgungen er-  
leiden, was sie bewog, sich nach Zürich zu flüchten. Am letzten Pfingst-  
feste trat sie sodann in Glarus zu der evangelisch reformirten Kirche über.

Um nun eine allfällige zweite Verhehlchung, die man befürchtet, zu verhindern, wurde Rekurrentin von dem bischöflichen Kommissariate Schwyz auf den 1. Juli v. J. peremptorisch vor das geistliche Konfistorium geladen, um über die Rechtsfrage des Klägers Cammenzind, ob nicht die vom bischöflichen Kommissariate in Luzern ausgesprochene Scheidung aufzuheben sei, Rede und Antwort zu geben. Hierauf ließ sie durch die Bezirksgerichtskanzlei Zürich erklären, daß sie das römisch-katholische geistliche Gericht, als unzuständig, nicht anerkenne, gegenüber den Uebergriffen der römischen Geistlichkeit und allfälligen unbefugten Entscheiden sich ihre Rechte als Protestantin verwahre, und insbesondere aber gegen eine allfällige Aufhebung der Scheidung protestire; allein trotz dieser Einrede und trotz dem Uebertritte der Rekurrentin zum Protestantismus hob das geistliche Gericht in contumaciam die Scheidung auf.

Die Bundesverfassung (Art. 44) gewährleistet die anerkannten christlichen Konfessionen als gleichberechtigt im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft. Dem Protestanten sind somit auch in Schwyz seine konfessionellen Rechte gewährleistet. Da nun die Frau Inderbihin schon am 22. Mai zu Glarus in den Schooß der evangelisch-reformirten Kirche aufgenommen worden ist, so konnte sie seither nicht mehr unter dem römisch-katholischen Kirchenrechte und den geistlichen Gerichten der römischen Kirche stehen. Sobald demnach das Konfistorium in Schwyz von dem Uebertritte amtlich unterrichtet war, mußte es sich aller weiteren gerichtlichen Verfügungen enthalten. Da es sich aber dennoch eine Urtheilsfällung angemaßt hat, so ist dessen Erkenntniß nothwendig nichtig. — Das Priestergericht in Schwyz nimmt laut Erwägung 7. b. nichts Geringeres in Anspruch, als die Gerichtsbarkeit über die in seinem Gerichtskreise wohnhaften Protestanten, indem es ausdrücklich sagt: „Die Beklagte leistete den Beweis nicht, daß sie ein anderes Domizil als das schwyzerische besitze, folglich steht sie als Bürgerin von Versau, wenn auch der evangelisch-reformirten Kirche angehörend, noch immer unter der geistlichen Jurisdiktion von Schwyz.“ — Die Folgen, die sich an diese Theorie knüpfen, sind sehr wichtig. Daran sollen Protestanten, die ihr Domizil in Schwyz haben und alle übertretetenen Schweizerbürger, die noch als in diesem Kanton domizilirt angesehen werden, als Untergebene der römisch-katholischen Priestergerichte zu betrachten sein. Sodann soll auch eine Protestantin, welche mit einem katholischen Schweizerbürger in gemischter Ehe lebt, denselben Gerichten unterworfen, folglich ihrer konfessionellen Rechte beraubt sein und unter Anderm nicht mehr gänzlich geschieden werden können. Auf diese Weise könnte auch das Bundesgesetz über die gemischten Ehen seine Wirksamkeit verlieren, indem dieselben einfach als katholische behandelt würden.

Nebenbei mag auch eine Hinweisung auf die schwyzerische Kantonsverfassung am Platze sein. Dieselbe spricht nirgends von Priestergerichten. Wenn sie auch die römisch-katholische Religion als die einzige Religion des Staates gewährleistet, so folgt doch daraus allein für die Katholiken gewiß nicht, daß für Ehefachen, die unzweifelhaft in's Staatsgebiet ein-

schlagen, auch die katholischen Priestergerichte mitgewährleistet seien, wie denn auch die Klöster im §. 33 noch ausdrücklich gewährleistet werden mußten. Noch viel weniger kann daraus eine geistliche Jurisdiktion über Protestanten gefolgert werden.

Auffallend ist es, daß das bischöflich-curische Konsistorium in Schwyz ein Scheidungsurtheil aufgehoben, welches vor 8½ Jahren das bischöflich-baselsche Konsistorium in Luzern gefällt hat.

Rekurrentin stellt das Gesuch, der Bundesrath möchte das Erkenntniß des Konsistoriums in Schwyz vom 1. Juli v. J., als von unzuständiger Behörde ausgegangen und ihre verfassungsmäßigen Rechte verletzend, kassiren und sie gegen die Ansprüche der römischen Geistlichkeit schützen.

B. Als Antwort auf obige Beschwerde übermittelte die Regierung von Schwyz unterm 25. November abhin:

- a) die Vernehmlassung des Vormundes der Frau Jnderbihin, vom 21. Oktober 1858;
- b) die Vernehmlassung des Konsistoriums in Schwyz, vom 20. Oktober lezthin.

Diese letztere Vernehmlassung, als die Rechtsfrage erörternd, enthält im Wesentlichen Folgendes:

Es entsteht die Frage, ob Rechtsgründe vorliegen, um das rechtskräftige Konsistorialurtheil vom 1. Juli v. J. aufzuheben.

Diese Frage muß, gestützt auf folgende Sätze, verneint werden.

I. Bezüglich der Zuständigkeit:

- 1) Gemäß den allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen richtet sich in matrimonialen Angelegenheiten das Forum nach demjenigen des Ehemannes (Forum originis).
- 2) Der Kläger hat seine Ehefrau, auch abgesehen vom ersten Satze, vor keinem andern Forum belangen können, als vor dem schwyzerischen, denn
  - a. die Klägerin ging als Katholiken Verpflichtungen ein, um die es sich im Prozesse handelte und von welchen sie kein auswärtiges Gericht entbinden kann;
  - b. die Rekurrentin hatte zur Zeit der Prozeßverhandlung weder in Glarus noch in Zürich ein Domizil, und stellte der Klage auch keine solche Behauptung entgegen; dieselbe konnte somit nicht außer dem Kanton in's Recht gefaßt werden, indem sie wie der Kläger unter der Jurisdiktion von Schwyz steht.

II. Es sind die verfassungsmäßigen Rechte der Rekurrentin in keiner Weise verletzt worden.

- 1) Angenommen auch, es sei eine gemischte Ehe vorhanden, so muß die Rekurrentin dennoch vor dem schwyzerischen Forum Rede und Antwort geben. Das Forum von Schwyz besteht für alle schwyzerischen Angehörigen, somit für alle im Verband desselben Befind-

lichen, seien sie Katholiken oder Protestanten. Es besteht daher keine Ungleichheit vor dem Gesetze und vor der Verfassung, indem alle dem gleichen Gerichtsstande unterworfen sind.

- 2) Wenn eine ganz protestantische Ehe sich im Kanton Schwyz befinden würde und es wollte eine Scheidung bezweckt werden, so wäre das schwyzerische Forum kompetent, ohne daß man sich über Verfassungsverletzung beklagen könnte. Ein Fall dieser Art wurde vom Bundesrathe in Sachen des Ad. Adam Zneichen im gleichen Sinne entschieden, indem zwei protestantische Personen an das katholische Priestergericht von Luzern verwiesen wurden. — Die Ansicht der Rekurrentin würde zu der Konsequenz führen, daß, wenn in einer gemischten Ehe im Kanton Schwyz der katholische Mann gegen seine protestantische Frau klagend auftreten wollte, sich derselbe vorerst von irgend einer Oberbehörde ein protestantisches Gericht außerhalb des Kantons anweisen lassen müßte, während eine solche Befugniß keiner Oberbehörde zusteht. In einem solchen Falle würde aber das allgemein geltende Rechtsprinzip des Gerichtsstandes des Mannes nicht nur verletzt werden, sondern es würde auch noch die Ungleichheit eintreten, daß der katholische Ehemann sich einem protestantischen Gerichte unterwerfen müßte. — Es werden zwei vollkommen gleichberechtigte Konfessionen in der Eidgenossenschaft anerkannt, allein diese verfassungsmäßige Bestimmung hat nicht die Verlegung eines natürlichen Gerichtsstandes zum Zwecke. Bei Behandlung der Streitfragen Schmidlin-Ziegler und Reganelly waren übrigens sämmtliche Juristen der Bundesversammlung fast einstimmig der Ansicht, daß in Ehesachen ohne Rücksicht auf die Konfession das Forum des Ehemannes zuständig sei.
- 3) Der von der Rekurrentin angerufene Art. 44 der Bundesverfassung handelt von der freien Ausübung des Gottesdienstes bei den anerkannten christlichen Konfessionen. Es handelt sich aber im vorliegenden Falle keineswegs um Beschränkung der Ausübung des Gottesdienstes; es ist daher diese Berufung unstatthaltig. Wenn ferner eingewendet wird, die schwyzerische Kantonsverfassung spreche nirgends von Priestergerichten, so muß hierauf erwidert werden, daß wenige Kantonsverfassungen der Ehegerichte erwähnen, daß aber dessen ungeachtet dieselben dennoch im Staate anerkannt und durch die unbedingte Vollziehung ihrer Urtheile geschützt sind, weil sie auf altherkömmlicher Uebung beruhen, wie dieß anderwärts auch der Fall ist. Es steht daher dem Bundesrathe in dieser Beziehung keine Intervention zu, indem es nicht in die Kompetenz des Bundes fällt, den Kantonen das materielle Recht in ihrer Zivilgesetzgebung vorzuschreiben.

### In Erwägung:

1) daß zur Zeit die kompetente Behörde die Rekurrentin und ihren Mann auf unbestimmte Zeit von Tisch und Bett geschieden hat;

2) daß der später erfolgte Uebertritt der Frau zur protestantischen Konfession keineswegs die Aufhebung der Ehe nach sich zieht, sondern fortwährend eine noch gültige, aber dormalen gemischte Ehe vorhanden ist;

3) daß bis zu einer gänzlichen Trennung jedem Ehegatten die Befugniß zusteht, bei der kompetenten Behörde eine Aufhebung der temporären Scheidung zu verlangen;

4) daß in matrimonialen Angelegenheiten der Gerichtsstand des Ehemannes kompetent und die bloße Thatsache der Konfessionsänderung der Frau nicht geeignet ist, den natürlichen Gerichtsstand zu ändern;

5) daß das Forum von Schwyz noch um so eher als kompetent zu betrachten ist, da die unter Vormundschaft stehende Rekurrentin keinen festen Wohnsitz hat und der in Gersau wohnende Ehemann nirgends anderswo ein Gericht finden würde, welches über sein Begehren entscheiden könnte;

6) daß daher eine Berufung auf den Art. 44 der Bundesverfassung nicht am Platze ist, indem weder freie Ausübung des Kultus, noch Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen in Frage steht, auch eine Verletzung der Kantonsverfassung nicht vorliegt;

7) daß somit die staatsrechtliche Frage, ob der Bund zu einer Intervention bezüglich der angegriffenen Verfügung berechtigt sei, verneinend zu beantworten ist,

### beschlossen:

1) Der Rekurs sei als nicht begründet abgewiesen.

2) Sei diese Schlußnahme der Regierung von Schwyz und dem Hrn. Bruhin zuhanden der Rekurrentin mitzutheilen.

Also beschlossen in Bern, den 4. Januar 1859.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schick.**

## **Beschluß des Bundesrathes über die Rekursbeschwerde der Frau Josepha Inderdizin gesch. Cammenzind, von Schwyz. (Vom 4. Januar 1859.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.09.1859
Date	
Data	
Seite	355-359
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 853

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.